

## **Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm**

**Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 97 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (GVBl. Nr. 27/2005 vom 16. 12.2005) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen.**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- A) in der Gemeinde Frellstedt bestehend aus:
  - a) Fl. 3, Fl. Stck. 78 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Kirchengemeinde)
  - b) Fl. 3, Fl. Stck. 77 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
  
- B) in der Gemeinde Rábke bestehend aus:
  - a) Fl. 1, Fl. Stck. 549 in Größe von 3750 qm (Eigentum der Kirchengemeinde)
  - b) Fl. 1, Fl. Stck. 6/111 in Größe von 2577 qm (Eigentum der Gemeinde)
  
- C) in der Gemeinde Süplingen bestehend aus:
  - a) Fl. 8, Fl. Stck. 410/1 in Größe von 371 qm (Eigentum der Gemeinde)
  - b) Fl. 8, Fl. Stck. 95/411 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
  - c) Fl. 8 Fl. Stck. 412 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
  - d) Fl. 8 Fl. Stck. 96/411 in Größe von 2209 qm (Eigentum der Gemeinde)
  
- D) in der Gemeinde Süplingenburg bestehend aus:
  - a) Fl. 9, Fl. Stck. 210 in Größe von 7963 qm (Eigentum der Gemeinde)
  
- E) in der Gemeinde Warberg bestehend aus:
  - a) Fl. 1, Fl. Stck. 126/81 in Größe von 4.777 qm (Eigentum der Gemeinde)
  - b) Fl. 1, Fl. Stck. 126/78 Friedhofskapelle in Größe von 5.803 (teilweise)  
(Eigentum der Gemeinde Warberg)
  
- F) in der Gemeinde Wolsdorf bestehend aus:
  - a) Fl. 7, Fl. Stck. 41/7 in Größe von 2366 qm (Eigentum der Gemeinde)
  - b) Fl. 7, Fl. Stck. 34/3 in Größe von 2919 qm (Eigentum der Gemeinde)

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Nord-Elm.
  
- (2) Der als Ratsausschuss nach den Bestimmungen der NKomVG gebildete Ausschuss für den Freizeitpark, die Friedhöfe und Grünanlagen der

Samtgemeinde Nord-Elm befasst sich mit allen den Friedhof betreffenden Angelegenheiten.

- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk für den Friedhof Frellstedt ist die Gemeinde Frellstedt;
  - b) Bestattungsbezirk für den Friedhof Rábke ist die Gemeinde Rábke;
  - c) Bestattungsbezirk für den Friedhof Süplingen ist die Gemeinde Süplingen;
  - d) Bestattungsbezirk für den Friedhof Süplingenburg ist die Gemeinde Süplingenburg;
  - e) Bestattungsbezirk für den Friedhof Warberg ist die Gemeinde Warberg;
  - f) Bestattungsbezirk für den Friedhof Wolsdorf ist die Gemeinde Wolsdorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten/ Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhe- und Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Grabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

### **§ 5** **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§6** **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 7

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

**§ 8**  
**Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes sollen Leichen bestattet oder eingeäschert worden sein. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen anonym unter dem grünen Rasen bestattet.

**§ 9**  
**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

**§ 10**  
**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwälle getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabmale, Fundamente und Einfassungen vorher entfernen zu lassen.  
Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Einfassungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten kann von der Friedhofsverwaltung Fachfirmen überlassen werden. Die Kosten hat ebenfalls der Nutzungsberechtigte zu tragen.

### **§ 11** **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Aschen 20 Jahre.

### **§ 12** **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die gesetzlich geforderte Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.  
In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle beantragten Umbettungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **§ 13** **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen
  - b) Erdgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
  - d) Urnengrabstätten
  - e) Ehrengrabstätten
- (3) Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14** **Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen**

- (1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen sind für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen unter dem grünen Rasen können mit
  - a) einer Trauerfeier am Grabe
  - b) einer Trauerfeier am Grabe und Aufbringen einer Namensplatte auf der Grabstelle
  - c) einer Trauerfeier am Grabe und Aufbringen eines Namensschildes auf einer Stelebelegt werden.

### **§ 15** **Erdgrabstätten**

- (1) Erdgrabstätten sind für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist oder z. B. eine beabsichtigte Neugestaltung des Friedhofes bzw. Feldes dem entgegensteht.
- (3) Erdgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Stelle einer Erdgrabstätte dürfen eine Leiche und bis zu 4 Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein

Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Sollte sich kein Nutzungsberechtigter innerhalb der Frist bei der Friedhofsverwaltung melden, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, das Grab einzuebnen.
- (6) Während der Ruhezeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.  
  
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb 1 Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Unabhängig von der Rückgabe der Nutzungsrechte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Einebnung der Grabstätte erfolgen.
- (13) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

### **§ 16** **Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen werden erst im Falle des Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Die Beisetzung der Aschenkapsel in einer verrottbaren Schmuckkapsel ist gestattet.
- (2) Urnengrabstätten sind für Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden, darf 4 Urnen nicht überschreiten. Die Beisetzung der Aschenkapsel in einer verrottbaren Schmuckkapsel ist gestattet.
- (3) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
  - b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und Aufbringen eines Namensschildes auf einer Stele
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Erdgrabstätten gem. § 15 Abs. 3
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 17** **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde Nord-Elm.

### **§ 18** **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit Rasen bedeckt.

- a) Auf einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen nach § 14 dürfen nach der Beisetzung Kränze und Grabgestecke aufgelegt werden. Diese sind spätestens nach zwei Wochen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen. Die Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
  - b) Die Aufbringung des Namensschildes nach § 14 Abs. 2 Ziff. 3, erfolgt auf einer Stele, die von der Friedhofsverwaltung errichtet wird. Das Namensschild wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr vorgehalten und angebracht.. Nach Ablauf der Ruhefrist wird das Namensschild entfernt.
  - c) Grundsätzlich dürfen auf Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen keine Blumen, Kränze und kein Grabschmuck aufgelegt, Einfassungen und Grabmale nicht gesetzt sowie Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumen, Kränze und Grabgestecke, sowie Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume dürfen nur aus besonderem Anlass (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit) von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 19

### **Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 80 cm Höhe 12 cm; über 80 cm bis 105 cm Höhe 14 cm; 105 bis 150 cm Höhe 16 cm und über 150 cm Höhe 18 cm.
- (2) Die Größe der Namensplatten für Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen gem. § 14 Abs. 2 b wird auf 50 cm x 50 cm festgelegt. Der Abstand der Namensplatten beträgt vom oberen, vom rechten und vom linken Rand je 30 cm. Die Grabplatte ist so zu setzen, dass die Oberkante der Platte nicht über die Rasenfläche hinausragt. Die Mindeststärke dieser Namensplatten hat 6 cm zu betragen. Die Namensplatten dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgebracht werden.

Bei nachträglicher Absackung der Erdgrabstätte, hat der Nutzungsberechtigte für die kurzzeitige Entfernung der Namensplatte zu sorgen, damit die Friedhofsverwaltung die Absackung ausgleichen kann.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## **§ 20**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 21**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz,- Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

## **§ 22**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 23**

#### **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Nord-Elm über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten Angehörigen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### **§ 24**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## § 25

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Der Nutzungsberechtigte wird zusätzlich durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen
  - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - c) Grabmale beseitigen lassen.
- (2) Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, gehen die Grabmale entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Nord-Elm über.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

**§ 26**  
**Benutzung der Friedhofskapelle**

Die Nutzung der Friedhofskapellen auf den Friedhöfen ist in gesonderter Benutzungsordnung geregelt.

**§ 27**  
**Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grabe abgehalten werden.

**§ 28**  
**Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Jedoch werden alle bisher vorhandenen Erd- und Urnenreihengrabstätten in Erd- und Urnenwahlgrabstätten umgewandelt. Eine Gebührenveranlagung für die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt ab Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

**§ 29**  
**Haftung**

Die Samtgemeinde Nord-Elm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Nord-Elm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 30**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Nord-Elm verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 31**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG Satz 1 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 6 Abs. 3 Buchst. a) bis f) handelt.
  - b) entgegen dem Gebot in § 8 Abs. 1 eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet;
  - c) entgegen dem Verbot in § 24 Abs. 7 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet;
  - d) entgegen dem Verbot in § 24 Abs. 8 Kunststoffe oder sonstige nichtverrottbare Werkstoffe verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Süplingen, 25.11.2013  
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Lorenz

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013